

Amtliche Mitteilungen

Datum 16. Februar 2015

Nr. 16/2015

Inhalt:

Satzung

**für die Graduiertenförderung
(Doktorandenschule)
der**

**Theoretischen Elementarteilchenphysik
im Center for Particle Physics Siegen (CPPS)**

**der
Universität Siegen**

Vom 12. Februar 2015

Satzung

**für die Graduiertenförderung
(Doktorandenschule)**

der

Theoretischen Elementarteilchenphysik
im Center for Particle Physics Siegen (CPPS)

der

Universität Siegen

Vom 12. Februar 2015

Aufgrund des § 10 der Fakultätsordnung der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät der Universität Siegen vom 25. Juli 2012 (Amtliche Mitteilungen 22/2011), geändert mit der Änderungsordnung vom 12. März 2013 (Amtliche Mitteilungen 19/2013) i. V. m. § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 543), hat die Universität Siegen die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Rechtsform

§ 2 Aufgaben

§ 3 Organe und Gliederung

§ 4 Mitglieder und Angehörige

§ 5 Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

§ 7 Sprecherin oder Sprecher

§ 8 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

§ 9 Übergangsbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Rechtsform

Die Doktorandenschule ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät zur Graduiertenförderung im Center for Particle Physics Siegen (CPPS) für das Gebiet der *Theoretischen Elementarteilchenphysik*.

§ 2 Aufgaben

Die Doktorandenschule erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Verbesserung der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in der Promotionszeit,
2. Förderung des Wissenstransfers und der wissenschaftlichen Kommunikation durch Planung und Durchführung von Spezialvorlesungen und vergleichbaren Veranstaltungen, Seminarvorträgen, Kolloquien, Gastvorträgen, Workshops und ein gemeinsames Graduiertenseminar,
3. Kooperation mit nationalen und internationalen Institutionen,
4. Nachwuchsförderung durch finanzielle Unterstützung zur Teilnahme an nationalen und internationalen Schulen, Konferenzen, Symposien und Workshops,
5. Förderung von besonders qualifizierten Doktorandinnen und Doktoranden durch Teil- oder Vollstipendien und
6. Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Organe und Gliederung

Organe der Doktorandenschule sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitglieder und Angehörige

- (1) Mitglieder der Doktorandenschule sind
 1. das der Doktorandenschule zugeordnete Personal sofern es Mitglied der Universität Siegen ist und
 2. die Doktorandinnen und Doktoranden, welche in die Doktorandenschule aufgenommen wurden.
- (2) Angehörige der Doktorandenschule sind
 1. das der Doktorandenschule zugeordnete Personal im Sinne des § 9 Abs. 4 HG,
 2. die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 beteiligen, ohne Mitglied im Sinne des Abs. 1 zu sein und
 3. die in Forschungsprojekten der *Theoretischen Elementarteilchenphysik* Tätigen, deren Vorhaben gem. § 2 dieser Ordnung von der *Theoretischen Elementarteilchenphysik* betrieben oder koordiniert werden, und die keine Mitglieder im Sinne des Abs. 1 sind.
- (3) Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger wird durch Zuordnung oder Benennung, im Übrigen auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes begründet.
- (4) ¹Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt mit Ablauf der Mitarbeit an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 oder bei Verlust der Zuordnung zur le. ²Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt ferner, wenn Mitglieder oder Angehörige im Rahmen des nach dem Beschäftigungsverhältnis Zulässigen mit einer Frist von sechs Wochen zum Semesterende den Austritt gegenüber dem Vorstand anzeigen.
- (5) ¹Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes oder Angehörigen aus wichtigem Grund beschließen. ²Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn Aufgaben nach § 2 oder sonstige Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht wahrgenommen werden. ³Der betroffenen

Person ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Die Entscheidung ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

- (6) ¹Die Doktorandin oder der Doktorand muss während der gesamten Zeit der Mitgliedschaft in der Doktorandenschule Mitglied der Universität gem. § 9 Abs. 1 HG sein. ²Der Vorstand bestellt für jede Doktorandin und jeden Doktoranden einen Betreuungsausschuss, der aus wenigstens zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer besteht. ³Die Doktorandin oder der Doktorand berichtet dem Betreuungsausschuss regelmäßig, über den Stand des Promotionsvorhabens. ⁴Abweichend von Absätzen 4 und 5 erlischt die Mitgliedschaft einer Doktorandin oder eines Doktoranden in der Graduiertenschule, wenn
- a) sie oder er die Annahme als Doktorandin oder als Doktorand durch Täuschung über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen zu Unrecht erwirkt hat,
 - b) das Doktorandenverhältnis beendet ist,
 - c) der Prüfungsanspruch erloschen ist,
 - d) das Promotionsstudium beendet ist oder
 - e) sie oder er nicht mehr Mitglied der Universität Siegen gem. § 9 Abs. 1 HG ist.

⁵Der Vorstand kann daneben den Ausschluss einer Doktorandin oder eines Doktoranden aus wichtigem Grund beschließen; die Bestimmungen des Absatzes 5 gelten entsprechend. ⁶Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Doktorandin oder der Doktorand aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen

- a) seit wenigstens einem Semester keine Spezialvorlesungen, Seminare oder themenspezifische Seminare belegt oder besucht hat,
 - b) die ihr oder ihm obliegenden Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht erfüllt, insbesondere trotz wiederholter Aufforderung gegen ihre oder seine Berichtspflichten gegenüber dem Betreuungsausschuss verstoßen hat,
 - c) gegen die Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen hat.
- (7) Die Zulassung als Promotionsstudent der Universität Siegen erfolgt nach Maßgabe der Promotionsordnung; dieses Verhältnis bleibt von den Regelungen dieser Satzung unberührt.

§ 5

Mitgliederversammlung

- (1) ¹Die Sitzungen der Mitglieder der Doktorandenschule finden statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Jahr. ²Eine Mitgliederversammlung wird ferner auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung einberufen; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.
- (2) Die Mitgliederversammlung berät über das Vorlesungs- und Seminarprogramm im Rahmen der Doktorandenschule.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Wahl und Abwahl der
- a) Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2 und
 - b) der Sprecherin oder des Sprechers nach den Bestimmungen des § 7 Abs. 1 und 2

²Beschlüsse nach dem Buchstaben b bedürfen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung und der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

- (4) ¹Die Mitgliederversammlung wird von der Sprecherin oder dem Sprecher einberufen und geleitet. ²An den Sitzungen der Mitgliederversammlung können die Angehörigen beratend teilnehmen.

§ 6 Vorstand

- (1) ¹Die Leitung der Doktorandenschule obliegt einem Vorstand. ²Diesem gehören von den Mitgliedern der Doktorandenschule nach § 4 Abs. 1 an
- a) die Sprecherin oder der Sprecher,
 - b) alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der *Theoretischen Elementarteilchenphysik*,
 - c) aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter alle Habilitandinnen und Habilitanden und
 - d) ein Mitglied aus der Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden.
- ²Die Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stellen innerhalb des Vorstandes die Mehrheit (§ 29 Abs. 3 HG).
- (2) ¹Das Mitglied aus der Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden wird aus deren Reihen gewählt. ²Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. ³Wiederwahl ist zulässig.
- (3) ¹Die Sitzungen des Vorstands finden statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Semester. ²Eine Vorstandssitzung muss stattfinden, wenn dies von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung beantragt wird; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.
- (4) ¹Der Vorstand der Doktorandenschule ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ zugeordnet werden. ²Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
- a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) Verantwortung für die Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben,
 - c) Beratung und Entscheidung der Voll- und Teilzeitstipendien gem. den Förderrichtlinien der Doktorandenschule,
 - d) Entscheidung über die Verwendung von der der Doktorandenschule direkt zugeordneten Ressourcen,
 - e) Sicherstellung der Finanzierung,
 - f) Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern oder Angehörigen sowie Festlegung der Auswahlkriterien bezüglich der Doktorandinnen und Doktoranden,
 - g) Koordinierung des Studienprogramms;
 - h) Beschluss von Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb der Doktorandenschule,
 - i) Verantwortung für die Beachtung der Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Umweltschutz, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle begründet ist und
 - j) Erfüllung des Gleichstellungsauftrages gemäß Rahmenplan der Universität Siegen und
 - k) Beschlussfassung über die Förderrichtlinien der Doktorandenschule.

§ 7 Sprecherin oder Sprecher

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung wählt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Doktorandenschule die Sprecherin oder den Sprecher. ²Die Amtszeit beträgt viereinhalb Jahre.
- (2) ¹Die Sprecherin oder der Sprecher vertritt die Doktorandenschule und führt die laufenden Geschäfte. ²Sie oder er führt den Vorsitz im Vorstand, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. ³In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die Sprecherin oder der Sprecher die erforderlichen Maßnahmen selbst; der Vorstand ist unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. ⁴Dieser kann jede Maßnahme aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

§ 8
Allgemeine Verfahrensgrundsätze

Die Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Vorstands wird von der Sprecherin oder dem Sprecher einberufen und geleitet.

§ 9
Übergangsbestimmungen

¹Bis zur Wahl der ersten Sprecherin oder des Sprechers und des Mitglieds aus der Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden besteht der Vorstand aus den folgenden Mitgliedern

1. aus der Gruppe der Hochschullehrinnen und Hochschullehrer,
 - a) Prof. Dr. Thomas Mannel (Sprecher),
 - b) Prof. Dr. Thorsten Feldmann,
 - c) apl. Prof. Dr. Alexander Khodjamirian und
 - d) Prof. Dr. Wolfgang Kilian,
2. aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Habilitanden
 - a) Dr. Tobias Huber
 - b) PhD Björn O. Lange und
3. aus der Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden
Dipl.-Phys. Susanne Kränkl.

²Die Wahl der Sprecherin oder des Sprechers und des Mitglieds aus der Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden ist spätestens bis zum Beginn des Wintersemesters 2014/15 durchzuführen.

§ 10
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Satzung wird in dem Verkündigungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht; sie tritt mit Wirkung vom 15. Juli 2014 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät IV vom 02. Juli 2014 und des Beschlusses des Rektorats vom 10. Juli 2014.

Siegen, den 12. Februar 2015

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burkhart)